



Datum 18. April 2007  
Zuständig Franz Stirnimann  
Abteilung Börsen/Märkte  
Telefon direkt +41 31 322 69 33  
E-Mail direkt [franz.stirnimann@ebk.admin.ch](mailto:franz.stirnimann@ebk.admin.ch)  
Referenz 2007-03-20/156

An alle interessierten Kreise

**Die Eidg. Bankenkommission (EBK) gibt eine Teilrevision der Verordnung der EBK über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-EBK; BEHV-EBK) zu den Art. 13, 37 und 38 BEHV-EBK in die öffentliche Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

**Vorbemerkungen**

Die mit der Vernehmlassung im Oktober 2003 eingeleitete materielle Revision der Börsenverordnung-EBK (BEHV-EBK) und der Übernahmeverordnung-UEK (UEV-UEK) zum Offenlegungs- und Übernahmebereich wurde im November 2004 sistiert. Mit der damals bereits geplanten Behörden-Reorganisation und der Änderung der Rechtsmittel im Übernahmewesen, die zahlreiche Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe bedingt, wären zwei aufeinanderfolgende Revisionen der beiden Verordnungen erforderlich geworden. Dies wäre weder effizient noch vor allem gegenüber den Adressaten des Übernahme- und Offenlegungsrechts zumutbar gewesen. Die sistierte Revision wurde im Jahre 2006 wieder aufgenommen, um deren Umsetzung zeitgleich mit dem im Rahmen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) zu ändernden Börsengesetz sicherzustellen (voraussichtlich per 1.1.2009). Die Revisionsarbeiten sind zur Zeit im Gange, eine öffentliche Anhörung ist geplant.

**Dringliche Teilrevision**

Aufgrund der jüngeren (und laufenden) Ereignisse auf dem schweizerischen Kapital- und Übernahmemarkt ergibt sich eine neue Ausgangslage, die nach Auffassung der EBK eine umgehende Revision von Art. 13 BEHV-EBK betr. Wandel-, Erwerbs- und Veräusserungsrechte verlangt. Gleichzeitig soll die ebenfalls als dringlich erachtete Revision der Art. 37 und 38 BEHV-EBK betr. Börsenkurs bzw. Preis des vorausgegangenen Erwerbs umgesetzt werden. Die Anhörung zur geplanten Revision richtet sich an sämtliche interessierten Kreise (insbesondere Börsen, kotierte Gesellschaften, Aktionäre/potentielle Anbieter, Branchenverbände, Prüfgesellschaften und Anwaltskanzleien). Gerne erwarten wir Ihre Stellungnahmen bis **7. Mai 2007**.



## Zweck der Revision

### Art. 13 BEHV-EBK

Die EBK teilt das von breiten Kreisen geäusserte Anliegen für Transparenzverbesserungen im Rahmen der Meldepflicht zur Offenlegung von Beteiligungen an kotierten Gesellschaften. Sie begrüsst zudem die vom Nationalrat kürzlich zu Händen des Ständerats verabschiedete Vorlage zu einem "Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei den Offenlegungspflichten im Börsengesetz" (s. Beilage 1). Die EBK hat deshalb beschlossen, Art. 13 BEHV-EBK betr. Wandel-, Erwerbs- und Veräusserungsrechte einer raschen und umfassenden Revision zu unterziehen, soweit dies das geltende Börsengesetz zulässt.

### Art. 37 und 38 BEHV-EBK

Die EBK hat zudem beschlossen, in diese Teilrevision die Art. 37 und 38 BEHV-EBK miteinzubeziehen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eine Neuregelung der Definition des bei Pflichtangeboten zentralen Börsenkurses und die Frage des Liquiditätsbegriffs. Erfahrungen aus einer längeren Praxis zeigen, dass eine entsprechende Überarbeitung dieser Bestimmungen dringend erforderlich ist.

## Öffentliche Anhörung

In der Anhörungsunterlage in Beilage 2 finden Sie in tabellarischer Darstellung den Revisionsentwurf zur Börsenverordnung-EBK. Zur Erhöhung der Transparenz des Revisionsverfahrens führt die EBK eine Anhörung über Internet durch. Die kurze Anhörungsfrist - die EBK beabsichtigt eine möglichst rasche Inkraftsetzung spätestens per 1.7.2007 - endet am **7. Mai 2007**. Stellungnahmen können während dieser Frist wie folgt zugestellt werden:

- Schriftlich an: Eidg. Bankenkommission, Börsen und Märkte, zHv Frau Michèle Maurer, Postfach, 3001 Bern
- PDF-Datei per E-Mail an: [michele.maurer@ebk.admin.ch](mailto:michele.maurer@ebk.admin.ch)

Um eine effiziente Bearbeitung sicherzustellen, sind Stellungnahmen nur in einer der genannten Formen zuzustellen. Die Stellungnahmen sollen sich - unter Angabe der Quelle (Privatperson, Firma, Kontaktperson) - eindeutig auf die titelvermerkte Anhörung beziehen. **Falls nicht explizit Vertraulichkeit gewünscht wird**, wird die EBK ihr zugesandte Stellungnahmen im Originalwortlaut und mit Quellenangabe auf ihrer Website publizieren. Anonyme oder unsachliche Einsendungen werden nicht berücksichtigt.



Eidgenössische Bankenkommission  
Commission fédérale des banques  
Commissione federale delle banche  
Swiss Federal Banking Commission

Bei allfälligen Rückfragen stehen Ihnen Herr Franz Stirnimann (031 322 69 33) und Herr Dr. Marcel L. Aellen (031 324 88 60) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

**EIDG. BANKENKOMMISSION**

Dr. Eugen Haltiner  
Präsident

Franz Stirnimann  
Vizedirektor

Beilagen:

- Beschluss des Nationalrates vom 7. März 2007
- Anhörungsunterlage vom 16. April 2007